

	Präambel
	<i>Wo eine männliche Bezeichnung verwendet wird, ist darunter automatisch auch die entsprechende weibliche Form zu verstehen.</i>
1. Name, Sitz, Zweck	I Name, Sitz und Zweck
1.1	Art. 1 Name
Der Dachverband Winterthurer Sport (DWS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und umfasst die Sportverbände und Sportvereine, die sich aufgrund der vorliegenden Statuten angeschlossen haben.	Der Dachverband Winterthurer Sport ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. <i>Er wird nachfolgend DWS genannt.</i>
1.2	Art. 2 Sitz
Der Sitz des DWS ist Winterthur.	Der Sitz des DWS ist Winterthur.
1.3	Art. 3 Neutralität
Der DWS ist politisch und konfessionell neutral.	Der DWS ist konfessionell und <i>parteilpolitisch</i> neutral. <i>Er kann sich jedoch sachpolitisch für Anliegen einsetzen, welche den Sport betreffen und bei Wahlen Kandidaten unterstützen, die sich für den Sport besonders einsetzen.</i>
1.4	Art. 4 Zweck
Der DWS wahrt die Interessen der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine.	<i>1. Der DWS setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung von Spitzen-, Breiten- und Jugendsport und der dazu notwendigen Sportinfrastruktur</i>
1.4.1	<i>2. Der DWS wahrt die Interessen seiner Mitglieder und der sporttreibenden Bevölkerung in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.</i>
Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt Winterthur.	<i>3. Der DWS pflegt aktiv die Beziehungen zum Sportamt und zu anderen sportinteressierten Gremien der Stadt Winterthur</i>
1.4.2	<i>4. Der DWS informiert über sportrelevante Themen</i>
Pflege der Beziehungen zu weiteren städtischen Behörden.-[neu unter 3]	<i>5. Der DWS pflegt die Zusammenarbeit mit den Medien</i>
1.4.3	
Interessenvertretung seiner Mitglieder bei der Planung, Projektierung, Ausführung und Benützung der Sportanlagen. [neu unter 2]	

1.4.4	
Durchführung und Unterstützung gemeinsamer, sportlicher Anlässe. [ersatzlos streichen]	
1.4.5	
Mithilfe bei der Terminkoordination für grössere Veranstaltungen.- [ersatzlos streichen]	
1.4.6	
Zusammenarbeit mit der Presse.	
2. Mitgliedschaft	II Mitgliedschaft
2.1	Art. 5
Mitgliederkategorien:	Der DWS umfasst folgende Mitgliederkategorien:
Der DWS setzt sich zusammen aus	1. Aktivmitglieder
Aktivmitgliedern	<i>a) Einzelvereine</i>
Ehrenmitgliedern	<i>b) Verbände mit ihren Verbandsmitgliedern</i>
Gönnern	<i>c) Sportpartner</i>
2.2	2. Ehrenmitglieder
Aktivmitglieder	3. Gönner und Partner
2.2.1	Art. 6
Es können dem DWS sämtliche sporttreibenden Verbände der Stadt Winterthur angehören. Vereine, die in keinem städtischen Verband organisiert sind, können durch einen regionalen Verband vertreten werden. Vereine, die durch keinen städtischen oder regionalen Verband vertreten sind, können als Einzelmitglieder beitreten.	Aktivmitglieder
	<i>Es können dem DWS sämtliche Organisationen beitreten, die sich in Winterthur für den Sport engagieren. Dabei gelten folgende Aufnahmekriterien:</i>
	<i>1. die Organisation ist als Verein oder vereinsähnlich konstituiert</i>
	<i>2. Der statutarische Hauptzweck der Organisation liegt im sportlichen Bereich und wird in der Stadt Winterthur angeboten</i>
	<i>3. Regionale Sportverbände können als Aktivmitglieder die ihnen angeschlossenen Verbandsmitglieder vertreten</i>
	<i>4. Sportpartner sind sportinteressierte Organisationen, welche sich dem DWS verbunden fühlen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag und sind stimmberechtigt</i>

2.2.2	
Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt schriftlich unter Vorlage der Verbands- bzw. Vereinsstatuten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über allfällige Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung.	Die Bewerbung <i>zur</i> Aufnahme erfolgt schriftlich an den Präsidenten unter Vorlage der Statuten <i>oder ähnlicher Gründungsurkunden</i> . Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand <i>unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Delegiertenversammlung</i> . Über allfällige Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung.
2.3	
Ehrenmitglieder	Art. 7 Ehrenmitglieder
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des DWS-Vorstandes.	<i>Personen, die sich besondere Verdienste um den DWS erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</i>
2.4	
Gönner	Art. 8 Gönner und Partner
Dem DWS können Einzelpersonen oder Körperschaften angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	<i>Gönner und Partner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des DWS ideell oder finanziell unterstützen.</i> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand <i>unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Delegiertenversammlung</i> .
2.5	Art. 9 Austritt
Austritte sind auf Ende eines Verbandsjahres möglich.	Austritte sind auf Ende eines Verbandsjahres möglich. <i>Sie sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung sämtlicher Pflichten bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem DWS.</i>
2.6	Art. 10 Ausschluss
Verbände und Vereine, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des DWS schaden, können ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss.	<i>Mitglieder</i> , welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des DWS schaden, können ausgeschlossen werden. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Ausschluss.
3. Organe	III Organisation
Die Organe des DWS sind	Art. 11 Die Organe des DWS sind

Delegiertenversammlung	1. Delegiertenversammlung
Vorstand	2. Vorstand
Kommissionen	3. Kommissionen
Revisoren	<i>4. Rechnungsrevisoren</i>
	Art. 12 Geschäftsjahr
[alt unter 4.1.4]	<i>Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</i>
4. Delegiertenversammlung (DV)	Art. 13 Delegiertenversammlung (DV)
4.1	
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DWS. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor Ende April statt. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch.	1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DWS. Die ordentliche DV findet alljährlich vor Ende April statt. <i>Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder auf Grund deren Anzahl Stimmrechte, sowie der übrigen Organe.</i> Die Teilnahme an der DV ist für alle Mitglieder obligatorisch.
[alt unter 4.6]	<i>2. Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.</i>
4.1.1	
Die Ausschreibung erfolgt drei Monate vor der Delegiertenversammlung, mit dem Hinweis, dass Anträge zuhanden der DV mindestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten sind.	3. Die Ausschreibung erfolgt drei Monate vor der DV, mit dem Hinweis, dass Anträge zuhanden der DV mindestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten sind.
4.1.2	
Die Einladung an die Mitgliedsverbände und -vereine müssen mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste verschickt werden.	4. Die Einladung an die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor der DV unter Bekanntgabe der Traktandenliste <i>und allfälliger Anträge</i> verschickt werden.
4.1.3	
Entschuldigungen für die Abwesenheit an der Delegiertenversammlung müssen spätestens am Verhandlungstag im Besitze des Präsidenten sein. Unentschuldigtes Fernbleiben eines Mitgliedes wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe der Vorstand festlegt und sie mit der Einladung zur DV bekannt gibt.	5. Entschuldigungen für die Abwesenheit an der DV müssen spätestens am Verhandlungstag im Besitze des Präsidenten sein. Unentschuldigtes Fernbleiben eines Mitgliedes wird mit einer Busse bestraft, deren Höhe der Vorstand festlegt und sie mit der Einladung zur DV bekannt gibt.
[alt unter 4.4]	6. Nebst den Stimmberechtigten können auch weitere Personen den Verhandlungen beiwohnen.

4.1.4			
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.		[neu unter Art. 12]	
4.2			
Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:		Art. 14 Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:	
Abnahme des Protokolls		1. Abnahme des Protokolls	
Abnahme der Jahresberichte		2. Abnahme der Jahresberichte	
Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes		<i>3. Bestätigung von Mitglieder-Mutationen und Behandlung von Einsprachen (Art. 6.4) und Ausschlüssen (Art. 10)</i>	
Mutationen		4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes <i>sowie der Décharge-Erteilung</i>	
Festsetzung der Mitgliederbeiträge		5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge	
Budget		<i>6. Genehmigung des Budgets</i>	
Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten		7. Wahl des Präsidenten und des Kassiers	
Wahl des Kassiers und des Sekretärs		8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder	
Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder		9. Wahl <i>der Rechnungsrevisoren</i>	
Wahl der Revisoren		10. Behandlung von Anträgen <i>gemäss Art. 16</i>	
		11. Ehrungen und Ernennungen	
Behandlung von Anträgen sowie Einsprachen gemäss Art. 2.2.2 [neu Pt. 3.]		<i>12. Änderung der Statuten</i>	
Ehrungen und Ernennungen		<i>13. Auflösung des Vereines</i>	
4.3		Art. 15 DV-Beschlüsse	
Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung ist wie folgt geregelt:		1. Das Stimmrecht an der DV ist wie folgt geregelt:	
Einzelmitglieder und Verbände		a) Einzel <i>vereine</i> und Verbände	
bis zu 200 sporttreibende Mitglieder	1 Stimme	bis zu 200 sporttreibende Mitglieder	1 Stimme
bis zu 400 sporttreibende Mitglieder	2 Stimmen	bis zu 400 sporttreibende Mitglieder	2 Stimmen
bis zu 700 sporttreibende Mitglieder	3 Stimmen	bis zu 700 sporttreibende Mitglieder	3 Stimmen
bis zu 1000 sporttreibende Mitglieder	4 Stimmen	bis zu 1000 sporttreibende Mitglieder	4 Stimmen
bis zu 1400 sporttreibende Mitglieder	5 Stimmen	bis zu 1400 sporttreibende Mitglieder	5 Stimmen
bis zu 1800 sporttreibende Mitglieder	6 Stimmen	bis zu 1800 sporttreibende Mitglieder	6 Stimmen
bis zu 2300 sporttreibende Mitglieder	7 Stimmen	bis zu 2300 sporttreibende Mitglieder	7 Stimmen
bis zu 2800 sporttreibende Mitglieder	8 Stimmen	bis zu 2800 sporttreibende Mitglieder	8 Stimmen
bis zu 3400 sporttreibende Mitglieder	9 Stimmen	bis zu 3400 sporttreibende Mitglieder	9 Stimmen
bis zu 4000 sporttreibende Mitglieder	10 Stimmen	bis zu 4000 sporttreibende Mitglieder	10 Stimmen
ab 4001 sporttreibende Mitglieder	11 Stimmen	ab 4001 sporttreibende Mitglieder	11 Stimmen

		<i>b) Sportpartner, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder</i>
		<i>- je 1 Stimme</i>
		<i>2. Aktivmitglieder mit mehr als 5 Stimmen können freiwillig auf max. die Hälfte ihrer Stimmen verzichten.</i>
4.4		<i>3. Stimmvertretung Innerhalb des gleichen Mitglieders kann ein Delegierter maximal 3 Stimmen vertreten.</i>
Nebst den Stimmberechtigten können auch weitere Personen den Verhandlungen beiwohnen.		[neu unter 13.6]
4.5		
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 1/3 der Delegiertenstimmen beschlossen wird.		3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 1/3 der <i>anwesenden Stimmberechtigten</i> beschlossen wird.
4.5.1		
Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.		4. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der <i>Vorsitzende</i> den Stichentscheid.
4.5.2		
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.		5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
4.6	[alt in Art. 8]	6. Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit aller <i>anwesenden Stimmberechtigten</i> beschlossen werden.
Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitgliederstimmen können ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen werden.		[neu Art. 13.2]
		<i>Art. 16 Anträge</i>
		<i>1. Anträge an die DV können gestellt werden von</i>
		<i>a) stimmberechtigten Mitgliedern</i>
		<i>b) vom Vorstand</i>
		<i>2. Anträge zuhanden der DV sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.</i>

	<i>3. Verspätet eingereichte oder an der DV gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritten der anwesenden Stimmen dies beschliesst.</i>
5. Vorstand	Art. 17 Vorstand
5.1	
Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Alle Sportgruppierungen sollten nach Möglichkeit vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	1. Der Vorstand besteht aus mindestens <i>fünf</i> Mitgliedern. Alle Sportgruppierungen sollten nach Möglichkeit vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
	<i>2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, welcher von der nächsten DV zu wählen ist.</i>
5.2	
Mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers und Sekretärs konstituiert sich der Vorstand selbst.	3. Mit Ausnahme des <i>Präsidenten und des Kassiers</i> konstituiert sich der Vorstand selbst.
5.3	
Vom gleichen Verband oder Verein dürfen dem Vorstand nicht mehr als drei Mitglieder angehören.	4. Vom gleichen <i>Aktiv-Mitglied</i> dürfen dem Vorstand nicht mehr als <i>zwei Vertreter</i> angehören.
5.4	
Die Aufgaben des Vorstandes:	Art. 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes
	<i>Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und hat alle Befugnisse, welche nicht nach Art. 14 in die Zuständigkeit der DV fallen oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:</i>
5.4.1	
Vertretung des DWS nach aussen und gegenüber den städtischen Behörden.	1. Vertretung des DWS nach aussen und gegenüber den städtischen Behörden

5.4.2	
Bestimmung von Vertretern in die städtischen Kommissionen für sportliche Belange.	2. Bestimmung von Vertretern in die städtischen Kommissionen für sportliche Belange
5.4.3	
Einsetzen von Spezialkommissionen für besondere Aufgaben.	3. Einsetzen von <i>Kommissionen</i> für besondere Aufgaben
5.4.4	
Beistand für die Mitglieder bei den Verhandlungen mit den städtischen Behörden.	4. Beistand für die Mitglieder bei den Verhandlungen mit den städtischen Behörden
5.4.5	
Förderung aller Massnahmen, die den Interessen des Sportes dienen.	5. Förderung aller Massnahmen, die den Interessen des Sportes dienen
5.4.6	
Aufnahme neuer Mitglieder.	[Kompetenz DV (Art. 65 ZGB), siehe neu Art. 6.4]
5.4.7	
Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen.	6. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen
5.5	
Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident führen gemeinsam mit dem Kassier oder dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann zusätzlich einem dieser Mitglieder die Einzelunterschrift erteilen.	7. Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident führt gemeinsam <i>mit einem anderen Vorstandsmitglied</i> die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann zusätzlich einem <i>seiner</i> Mitglieder die Einzelunterschrift erteilen.
5.6	
Für die Verbindlichkeiten des DWS haftet einzig dessen Vermögen.	[neu unter Finanzen, Art. 21]
5.7	
Alle Vorstandsmitglieder haben zu den Veranstaltungen ihrer Mitgliedsverbände und -vereine freien Zutritt, falls diese in eigener Regie durchgeführt werden.	8. Alle Vorstandsmitglieder haben zu den Veranstaltungen ihrer <i>Mitglieder</i> freien Zutritt, falls diese in eigener Regie durchgeführt werden.
6. Revisoren	<i>Art. 19 Rechnungsrevisoren</i>
6.1	
Zwei Revisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Zwei Revisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
6.2	
Die Revisoren müssen aus einem Mitgliedsverband oder -verein stammen, dem keine unterschreibungsberechtigte Vorstandsmitglieder angehören.	[nicht mehr zeitgemäss]

7. Finanzen	IV Finanzen
7.1	Art. 20 Betriebsmittel
Der DWS erhält die benötigten Mittel durch:	Der DWS erhält die benötigten Mittel durch:
7.1.1	1. Mitgliederbeiträge
Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge <i>der Aktivmitglieder</i> richten sich nach der Anzahl der Delegiertenstimmen.
	<i>Andere Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.</i>
7.1.2	
Beiträge der Stadt	2. Beiträge der Stadt
7.1.3	
Schenkungen und Spenden	3. Schenkungen und Spenden
7.1.4	
Bussen	4. Bussen
7.1.5	
Überschüsse aus Anlässen	5. Überschüsse aus Anlässen
[alt unter 5.6]	Art. 21 Haftung
7.2 [neu unter Art. 20, Pt. 1] Die Mitgliederbeiträge richten sich nach der Anzahl der Delegiertenstimmen.	Für die Verbindlichkeiten des DWS haftet einzig dessen Vermögen (<i>ZGB 75</i>).
8. Statutenänderungen	
Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit aller Delegiertenstimmen beschlossen werden.	[neu unter Art. 15.5]

	V Auflösung
9. Auflösung	
9.1	Art. 22 Beschluss
Die Auflösung des DWS kann an der Delegiertenversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.	Die Auflösung des DWS kann an der Delegiertenversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.
9.2	Art. 23 Vermögensverwendung
Bei der Auflösung ist das Vermögen des DWS der Stadt Winterthur zuhanden einer allfälligen Neugründung einer Organisation mit der gleichen Zweckbestimmung zu übergeben.	Bei der Auflösung ist das Vermögen des DWS der Stadt Winterthur zuhanden einer allfälligen Neugründung einer Organisation mit der gleichen Zweckbestimmung zu übergeben.
9.3	
Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen ins Eigentum der Stadt Winterthur, welche es zugunsten des Sportes verwenden muss.	[ersatzlos streichen]
	VI Schluss- und Übergangsbestimmungen
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Art. 24 <i>Alle Mitglieder des DWS anerkennen die vorliegenden Statuten und verpflichten sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.</i>
Die Statuten wurden am 12. April 1994 letztmals geändert und ersetzen diejenigen vom 30. März 1984. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. April genehmigt und in Kraft gesetzt.	Art. 25 <i>Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen DV vom 27. März 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.</i>
Max Ladtmann (Präsident) und Peter Kunz (Sekretär)	Winterthur, 27. März 2012
Winterthur, 10. September 1994	2 x Unterschrift